

Mainz/Neustadt/Rheinbach, den 18.07.2017

Finanzhilfen des Landes Rheinland-Pfalz für Obstbaubetriebe, die durch Spätfrostschäden im April 2017 in ihrer Existenz bedroht sind

Im letzten PAS wurden Sie darüber informiert, dass es ein von Ministerium festgesetztes Vorgehen gibt, um Finanzhilfen des Landes für Obstbaubetriebe, die durch Spätfrostschäden in Ihrer Existenz bedroht sind, in Anspruch zu nehmen.

Die wichtigsten Eckdaten sind

- Mindestens 30 % Verlust
- Mindestens 3000 € Schaden
- Hilfen von 1/3 der Schädigung
- Maximal 10.000 € Auszahlung

Als Entscheidungshilfe und Unterstützung für das weitere Vorgehen möchten wir Sie informieren, welche Schritte für Sie notwendig sind, um diese Unterstützungen zu beantragen.

Für Sie ist zu prüfen, ob Sie antragsberechtigt und zu den im Antrag geforderten Angaben bereit sind. Wenn ja sind eine Schadensmeldung zu erstellen und abzugeben und ein entsprechender Antrag zu stellen.

1. Prüfung

Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen sind das Auftreten entsprechender Schäden und die Bedürftigkeit der Antragsteller. Die Schädigung wird dabei in einem ersten Schritt von Ihnen auf Basis der Mengen bewertet. Sie sind antragsberechtigt ab Verlusten von 30% bezogen auf den gesamten Obstbau Ihres Betriebes.

Um prüfen zu können, ob ein Betrieb in seiner Existenz betroffen ist, sind im Antrag die Vermögensverhältnisse und Einkünfte des Unternehmens einschl. ggf. vorhandener nichtlandwirtschaftlicher Vermögen und Einkünfte darzustellen. Für die Feststellung der Existenzgefährdung werden die Angaben des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheids zugrunde gelegt. Belaufen sich die Schäden auf eine Höhe von weniger als einem Drittel der nachgewiesenen landwirtschaftlichen Einkünfte, wird davon ausgegangen, dass eine Existenzgefährdung nicht vorliegt. Dies gilt auch, wenn die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte einen Betrag von 41.920 EUR übersteigen.

2. Antragstellung

Wenn bei Ihnen entsprechende Schäden vorliegen und sie bereit sind, die oben genannten Angaben zu machen, können sie die Schäden melden und einen Antrag stellen. Bitte beachten Sie, dass die Antragsstellung und Schadensmeldung nicht identisch sind. Aus formalen Gründen kann die Antragstellung erst erfolgen, wenn eine Elementarschadensmeldung im Staatsanzeiger veröffentlicht wurde. Dies wird in den nächsten beiden Wochen erwartet. Wir informieren Sie, sobald dies der Fall ist und entsprechende Antragsformulare vorliegen.

Schäden von Flächen im benachbarten Bundesland (Z.B. NRW, Saarland, Hessen, ...) sind in der EXCEL-Tabelle mit aufzuführen und als solche kenntlich zu machen.

3. Abgabe einer Schadensmeldungen

Die Schadensmeldung müssen Sie zuerst und getrennt von der Antragstellung in Angriff nehmen. Die Frist hierfür ist der 28.07.2017. Zur Schadensmeldung wurden auf der Homepage der ADD entsprechende Formulare eingestellt.

<https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-brand-und-katastrophenschutz/gewaehrung-staatlicher-finanzhilfen-elementarschaeden/>

Die Schäden sind in einer EXCEL-Tabelle zu erfassen und bei der ADD zu melden. Wichtig ist, dass die Flächenangaben mit den Angaben auf den Anträgen für die Flächenprämien übereinstimmen und keine Unstimmigkeiten auftreten.

Weitere Details über das Verfahren liefert ein ebenfalls eingestelltes Merkblatt.

Gez. i.A. M. Hellmann (Beratung DLR Rheinland-Pfalz)